

EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

Plenarsitzungsdokument

**ENDGÜLTIG
A6-0267/2007**

29.6.2007

BERICHT

über den Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 93/109/EG des Rates vom 6. Dezember 1993 über die Einzelheiten der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei den Wahlen zum Europäischen Parlament für Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen (KOM(2006)0791 – C6-0066/2007 – 2006/0277(CNS))

Ausschuss für konstitutionelle Fragen

Berichterstatter: Andrew Duff

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Verfahren der Konsultation
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- **I Verfahren der Zusammenarbeit (erste Lesung)
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- **II Verfahren der Zusammenarbeit (zweite Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
Gemeinsamen Standpunkts
Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung
des Gemeinsamen Standpunkts*
- *** Verfahren der Zustimmung
*Absolute Mehrheit der Mitglieder außer in den Fällen, die in
Artikel 105, 107, 161 und 300 des EG-Vertrags und Artikel 7 des
EU-Vertrags genannt sind*
- ***I Verfahren der Mitentscheidung (erste Lesung)
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- ***II Verfahren der Mitentscheidung (zweite Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
Gemeinsamen Standpunkts
Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung
des Gemeinsamen Standpunkts*
- ***III Verfahren der Mitentscheidung (dritte Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
gemeinsamen Entwurfs*

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu Legislativtexten

Die vom Parlament vorgenommenen Änderungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** hervorgehoben. Wenn Textteile *mager und kursiv* gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen auf solche Teile des Legislativtextes, bei denen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise Textteile, die in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrektorempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	5
BEGRÜNDUNG	19
STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR BÜRGERLICHE FREIHEITEN, JUSTIZ UND INNERES	24
VERFAHREN	34

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Änderung der Richtlinie 93/109/EG vom 6. Dezember 1993 über die Einzelheiten der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei den Wahlen zum Europäischen Parlament für Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen (KOM(2006)0791 – C6-0066/2007 – 2006/0277(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(2006)0791)¹,
 - in Kenntnis der Mitteilung der Kommission (KOM(2006)0790)²,
 - in Kenntnis des Akts vom 20. September 1976 zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten des Europäischen Parlaments³,
 - in Kenntnis der Verordnung (EG) Nr. 2004/2003⁴ vom 4. November 2003 über die Regelungen für die politischen Parteien auf europäischer Ebene und ihre Finanzierung,
 - unter Hinweis auf Artikel 39 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union⁵,
 - gestützt auf Artikel 19 Absatz 2 des EG-Vertrags, gemäß dem es vom Rat konsultiert wurde (C6-0066/2007),
 - gestützt auf Artikel 51 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für konstitutionelle Fragen und der Stellungnahme des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A6-0267/2007),
1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;
 2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 250 Absatz 2 des EG-Vertrags entsprechend zu ändern;
 3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;

¹ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

² Wahlen zum Europäischen Parlament im Jahr 2004, Bericht der Kommission über die Beteiligung der Unionsbürger im Wohnsitzmitgliedstaat (Richtlinie 93/109/EG) und über die Wahlmodalitäten (Beschluss 76/787/EWG in der durch den Beschluss 2002/772/EG, Euratom geänderten Fassung).

³ ABl. L 278 vom 8.10.1976, S. 5.

⁴ ABl. L 297 vom 15.11.2003, S. 1

⁵ ABl. C 364 vom 18.12.2000, S. 18.

4. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
5. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Vorschlag der Kommission

Änderungen des Parlaments

Änderungsantrag 1
ERWÄGUNG 1

(1) In Anbetracht des Berichts der Kommission über die Anwendung der Richtlinie 93/109/EG des Rates über die Einzelheiten der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei den Wahlen zum Europäischen Parlament für Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen, auf die Wahlen von 2004 sollten einige Bestimmungen der Richtlinie geändert werden.

(1) In Anbetracht des Berichts der Kommission über die Anwendung der Richtlinie 93/109/EG des Rates über die Einzelheiten der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei den Wahlen zum Europäischen Parlament für Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen, auf die Wahlen von 2004 sollten einige Bestimmungen der Richtlinie geändert werden. ***Die Unionsbürgerschaft verleiht allen EU-Bürgern unabhängig davon, ob sich ihr Geburts- oder Wohnort innerhalb der Union selbst oder in einem Drittland befindet, die gleichen Rechte. Deshalb müssen die Gemeinschaftsinstitutionen aufmerksam darüber wachen, dass Unionsbürger, die in einem Drittland wohnhaft sind, ihre Rechte bei Wahlen zum Europäischen Parlament wahrnehmen können.***

Änderungsantrag 2
ERWÄGUNG 1 A (neu)

(1a) Die zunehmende Mobilität der Menschen über die Binnengrenzen der Europäischen Union hinweg verstärkt die Notwendigkeit sicherzustellen, dass demokratische Rechte, was sowohl die Wahlen zum Europäischen Parlament als auch Kommunalwahlen betrifft, überall ausgeübt werden können und die Bürger

ihre demokratischen Rechte nicht einbüßen, weil sie in einem anderen als ihrem eigenen Mitgliedstaat leben.

Änderungsantrag 3
ERWÄGUNG 2 A (neu)

(2a) Das letztgenannte Verbot geht über das hinaus, was unbedingt notwendig ist, um sicherzustellen, dass die Unionsbürger bei der Ausübung ihres passiven Wahlrechts nicht aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit diskriminiert werden. Es sollte in das Ermessen der Mitgliedstaaten gestellt werden, darüber zu entscheiden, ob sie bei ein und denselben Wahlen Kandidaturen in mehr als einem Staat zulassen, und es sollte den politischen Parteien überlassen bleiben zu entscheiden, ob sie derartige Mehrfachkandidaturen fördern.

Begründung

Siehe entsprechenden Änderungsantrag 15.

Änderungsantrag 4
ERWÄGUNG 2 B (neu)

(2b) Der Akt vom 20. September 1976 zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Mitglieder des Europäischen Parlaments¹ sieht vor, dass sich das Wahlrecht in den Fällen, in denen das Primärrecht keinerlei Bestimmungen enthält, nach den nationalen Bestimmungen richtet. Das Primärrecht verbietet zudem ausdrücklich die doppelte Stimmabgabe, doch enthält es keinerlei Bestimmung über die doppelte Kandidatur.

¹ ABl. L 278 vom 8.10.1976., S. 5, Akt zuletzt geändert durch Beschluss 2002/772/EG, Euratom

des Rates (ABl. L 283 vom 21.10.2002, S. 1).

Begründung

Siehe entsprechenden Änderungsantrag 15.

Änderungsantrag 5
ERWÄGUNG 3 A (neu)

(3a) Die obligatorische Anerkennung eines Verlustes des passiven Wahlrechts durch den Wohnsitzmitgliedstaat stellt eine zusätzliche Bedingung für die Ausübung dieses Wahlrechts dar, die weder durch den Buchstaben noch den Geist von Artikel 19 Absatz 2 des EG-Vertrags gedeckt ist. Der Wohnsitzmitgliedstaat sollte befugt sein festzulegen, ob eine Person nach dem nationalen Recht dieses Staates unter den gleichen Bedingungen und in gleicher Weise des passiven Wahlrechts verlustig gegangen wäre, und für sich zu entscheiden, ob er den im Herkunftsland geltenden Verlust des passiven Wahlrechts anerkennt.

Begründung

Siehe entsprechenden Änderungsantrag 16.

Änderungsantrag 5
ERWÄGUNG 3 B (neu)

(3c) Der Rat sollte nicht über die in den Bestimmungen des Primärrechts zum Ausdruck gebrachte Absicht hinausgehen, und die in der Richtlinie 93/109/EG nach Maßgabe von Artikel 19 Absatz 2 des EG-Vertrags festgelegten „Einzelheiten“ sollten sich auf das beschränken, was unbedingt notwendig ist, um den beiden angestrebten Rechten, d.h. dem aktiven und dem passiven

Wahlrecht in einem anderen Staat als dem Herkunftsstaat Wirkung zu verleihen, und sollten für die Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts keine anderen oder zusätzlichen Bedingungen festlegen als im Recht des Wohnsitzstaats vorgesehen.

Begründung

Siehe entsprechende Änderungsanträge 15, 16 und 19.

Änderungsantrag 7
ERWÄGUNG 5

(5) Daher sollte die Verpflichtung der Kandidaten zur Vorlage dieser Bescheinigung aufgehoben und statt dessen ein entsprechender Hinweis in die von den Kandidaten vorzulegende förmliche Erklärung aufgenommen werden.

(5) Daher sollte die Verpflichtung der Kandidaten zur Vorlage dieser Bescheinigung aufgehoben und statt dessen ein entsprechender ***fakultativer*** Hinweis in die von den Kandidaten vorzulegende förmliche Erklärung aufgenommen werden.

Begründung

Siehe entsprechende Änderungsanträge 21 und 22.

Änderungsantrag 8
ERWÄGUNG 6

(6) Es sollte festgeschrieben werden, dass der Aufnahmemitgliedstaat verpflichtet ist, diese Erklärung dem Herkunftsmitgliedstaat zu übermitteln, damit sichergestellt werden kann, dass der Kandidat der Gemeinschaft des passiven Wahlrechts im Herkunftsmitgliedstaat tatsächlich nicht verlustig gegangen ist. ***entfällt***

Begründung

Siehe entsprechende Änderungsanträge 21 und 22.

Änderungsantrag 9
ERWÄGUNG 9

(9) Daher sollte das System für den Informationsaustausch abgeschafft werden, wobei allerdings die Auflage zur Abgabe einer Erklärung, in der sich der Wähler **bzw. der Kandidat** verpflichtet, sein aktives **oder passives** Wahlrecht nur im Wohnsitzmitgliedstaat auszuüben, beibehalten werden sollte.

(9) Daher sollte das System für den Informationsaustausch abgeschafft werden, wobei allerdings die Auflage zur Abgabe einer Erklärung, in der sich der Wähler verpflichtet, sein aktives Wahlrecht nur im Wohnsitzmitgliedstaat auszuüben, beibehalten werden sollte.

Begründung

Siehe entsprechende Änderungsanträge 15 und 20.

Änderungsantrag 10
ERWÄGUNG 10

(10) Darüber hinaus sollten die Wohnsitzmitgliedstaaten **zur Unterbindung der doppelten Stimmabgabe, der doppelten Kandidatur und der Ausübung des aktiven oder des passiven Wahlrechts trotz Verwirkung dieser Rechte** die erforderlichen Maßnahmen treffen, um **Verstöße gegen die diesbezüglichen Auflagen** der Richtlinie angemessen zu ahnden.

(10) Darüber hinaus sollten die Wohnsitzmitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen treffen, um **falsche Angaben in den förmlichen Erklärungen, die die Bürger der Union gemäß** der Richtlinie **abgeben**, angemessen zu ahnden.

Begründung

Siehe entsprechende Änderungsanträge 18 und 23.

Änderungsantrag 11
ERWÄGUNG 10 A (neu)

(10a) Gemäß Artikel 12 der Richtlinie 93/109/EG sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, EU-Bürger rechtzeitig vor den Wahlen zum Europäischen Parlament über ihr aktives und passives Wahlrecht in ihrem Wohnsitzmitgliedstaat zu unterrichten. Die Mitgliedstaaten sollten bei der Entscheidung darüber, wie

diesbezüglich am besten vorgegangen werden sollte, vom Europäischen Parlament und von der Kommission sowie von den politischen Parteien auf europäischer und nationaler Ebene unterstützt werden, um die Wahlbeteiligung zu verbessern.

Änderungsantrag 12
ERWÄGUNG 11

(11) Die Kommission sollte sich in dem Bericht über die Anwendung der geänderten Richtlinie bei den Wahlen zum Europäischen Parlament im Jahr 2009, den sie auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten übermittelten Informationen zu erstellen hat, insbesondere auf die Ergebnisse der Kontrollen stützen, die die Mitgliedstaaten nach den Wahlen durchführen, um zu ermitteln, ob es zu doppelten Stimmabgaben *oder doppelten Kandidaturen* gekommen ist.

(11) Die Kommission sollte sich in dem Bericht über die Anwendung der geänderten Richtlinie bei den Wahlen zum Europäischen Parlament im Jahr 2009, den sie auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten übermittelten Informationen zu erstellen hat, insbesondere auf die Ergebnisse der Kontrollen stützen, die die Mitgliedstaaten nach den Wahlen durchführen, um zu ermitteln, ob es zu doppelten Stimmabgaben gekommen ist.

Begründung

Siehe entsprechende Änderungsanträge 15 and 20.

Änderungsantrag 13
ERWÄGUNG 12

(12) Eine systematische Kontrolle aller Stimmabgaben *und aller Kandidaturen* wäre angesichts der festgestellten Probleme unverhältnismäßig und zudem schwer durchführbar, da die Mitgliedstaaten keine einheitlichen elektronischen Verfahren anwenden, um die Daten über die tatsächliche Beteiligung der aktiv Wahlberechtigten an den Wahlen *und über die eingereichten Kandidaturen* zu erfassen und zu speichern; daher sollten die Mitgliedstaaten diese Kontrollen ausschließlich in Situationen vornehmen,

(12) Eine systematische Kontrolle aller Stimmabgaben wäre angesichts der festgestellten Probleme unverhältnismäßig und zudem schwer durchführbar, da die Mitgliedstaaten keine einheitlichen elektronischen Verfahren anwenden, um die Daten über die tatsächliche Beteiligung der aktiv Wahlberechtigten an den Wahlen zu erfassen und zu speichern; daher sollten die Mitgliedstaaten diese Kontrollen ausschließlich in Situationen vornehmen, in denen die Wahrscheinlichkeit einer

in denen die Wahrscheinlichkeit einer doppelten Stimmabgabe *oder einer doppelten Kandidatur* größer ist,

doppelten Stimmabgabe größer ist,

Begründung

Siehe entsprechende Änderungsanträge 15 and 20.

Änderungsantrag 14
ARTIKEL 1 NUMMER 1 A (neu)
Artikel 3 (Richtlinie 93/109/EG)

(1a) Artikel 3 erhält folgende Fassung:

„Artikel 3

Das aktive und passive Wahlrecht bei den Wahlen zum Europäischen Parlament im Wohnsitzmitgliedstaat hat, wer am maßgeblichen Tag

a) Unionsbürger im Sinne von Artikel 17 Absatz 1 des Vertrags ist und

b) – ohne die Staatsangehörigkeit des Wohnsitzmitgliedstaats zu besitzen – im Übrigen die Bedingungen erfüllt, an die das Recht des Wohnsitzmitgliedstaats das aktive und das passive Wahlrecht seiner Staatsangehörigen knüpft,

und nicht gemäß Artikel 6 oder 7 vom Wohnsitzmitgliedstaat von der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts ausgeschlossen wurde.

Wenn die Staatsangehörigen des Wohnsitzmitgliedstaats nur unter der Voraussetzung wählbar sind, dass sie ihre Staatsangehörigkeit seit einer Mindestzeit erworben haben, so gilt diese Voraussetzung als von den Unionsbürgern erfüllt, wenn sie die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats seit derselben Zeit erworben haben.“

Begründung

Für das aktive und passive Wahlrecht von EU-Bürgern im Wohnsitzmitgliedstaat müssen die

gleichen Bedingungen gelten wie für das aktive und passive Wahlrecht der Bürger des Wohnsitzmitgliedstaats. Durch den Änderungsantrag wird die Formulierung „und nicht gemäß Artikel 6 oder 7 des aktiven und passiven Wahlrechts verlustig gegangen ist“ durch die Formulierung „und nicht gemäß Artikel 6 oder 7 vom Wohnsitzmitgliedstaat von der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts ausgeschlossen wurde“ ersetzt, um deutlich zu machen, dass es keinen Automatismus geben soll. Dem Verlust des aktiven oder passiven Wahlrechts muss eine Einzelfallentscheidung vorausgehen, die von den zuständigen Behörden des Wohnsitzmitgliedstaats nach dem nationalen Recht dieses Mitgliedstaats getroffen wird.

Änderungsantrag 15
ARTIKEL 1 NUMMER 1 B (neu)
Artikel 4 Absatz 2 (Richtlinie 93/109/EG)

(1b) Artikel 4 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„2. Jeder aktiv Wahlberechtigte der Gemeinschaft kann bei einer Wahl in mehr als einem Mitgliedstaat als Kandidat aufgestellt werden, sofern das Recht des Wohnsitzmitgliedstaats diese Möglichkeit für die eigenen Staatsangehörigen nicht ausschließt und der aktiv Wahlberechtigte der Gemeinschaft die in dem Recht des anderen betroffenen Mitgliedstaats festgelegten Bedingungen für die passive Wahlberechtigung erfüllt.“

Begründung

In dem Akt von 1976 wird eine doppelte Stimmabgabe, jedoch nicht eine doppelte Kandidatur ausgeschlossen. Gemäß dem geltenden Primärrecht liegt es daher im Ermessen des betreffenden Mitgliedstaats, eine doppelte Kandidatur zu gestatten.

Änderungsantrag 16
ARTIKEL 1 NUMMER 2 BUCHSTABE -A (neu)
Artikel 6 Absatz 1 (Richtlinie 93/109/EG)

(-a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„1. Der Wohnsitzmitgliedstaat kann vorsehen, dass Unionsbürger, die nach dem Recht ihres Herkunftsmitgliedstaats infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung des passiven Wahlrechts verlustig gegangen sind, von

der Ausübung dieses Rechts bei den Wahlen zum Europäischen Parlament im Wohnsitzmitgliedstaat ausgeschlossen werden, falls ihnen dieses Recht nach dem nationalen Recht dieses Staates für das gleiche Vergehen und auf die gleiche Weise aberkannt worden wäre.“

Begründung

Mit dem Vertrag von Maastricht wurden wirkliche Bürgerrechte in Form von Wahlrechten für die Unionsbürger eingeführt, die in einem anderen Mitgliedstaat wohnhaft sind. Diese Rechte hängen von dem Umstand ab, dass der/die Betreffende die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates besitzt, sie werden jedoch nicht vom aktiven oder passiven Wahlrecht im Heimatmitgliedstaat abgeleitet oder abhängig gemacht. Die betreffenden Bürger müssen so weit wie möglich so behandelt werden, als ob sie Bürger des Wohnsitzmitgliedstaats wären. Dies bedeutet, dass Umstände, die die Wahlrechte aufgrund der rechtlichen Situation im Heimatmitgliedstaat berühren, vom Wohnsitzmitgliedstaat im Lichte der einschlägigen Vorschriften seines eigenen nationalen Rechts bewertet werden müssen. Es gibt deshalb keine Notwendigkeit und keine Berechtigung für einen „Export“ von Aberkennungen oder ihre verbindliche Anerkennung.

Die Abererkennung des passiven Wahlrechts im Heimatmitgliedstaat führt nicht zu einer generellen Aberkennung in sämtlichen Mitgliedstaaten.

Änderungsantrag 17

ARTIKEL 1 NUMMER 2 BUCHSTABE A
Artikel 6 Absatz 2 (Richtlinie 93/109/EG)

2. Der Wohnsitzmitgliedstaat **überzeugt** sich davon, dass der Unionsbürger, der den Wunsch zum Ausdruck gebracht hat, sein passives Wahlrecht in diesem Mitgliedstaat auszuüben, dieses Rechts nicht infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung im Herkunftsmitgliedstaat verlustig gegangen ist.

2. Der Wohnsitzmitgliedstaat **kann** sich davon **überzeugen**, dass der Unionsbürger, der den Wunsch zum Ausdruck gebracht hat, sein passives Wahlrecht in diesem Mitgliedstaat auszuüben, dieses Rechts nicht infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung im Herkunftsmitgliedstaat verlustig gegangen ist.

Begründung

Es sollte dem Wohnsitzmitgliedstaat freigestellt werden zu prüfen, ob einem Kandidaten in seinem Herkunftsmitgliedstaat das Recht auf eine Kandidatur aberkannt wurde.

Änderungsantrag 18
ARTIKEL 1 NUMMER 2 BUCHSTABE B
Artikel 6 Absatz 3 (Richtlinie 93/109/EG)

3. Zur Durchführung von Absatz 2 **übermittelt** der Wohnsitzmitgliedstaat die in Artikel 10 Absatz 1 vorgesehene Erklärung dem Herkunftsmitgliedstaat. Zu diesem Zweck werden die zweckdienlichen und im Regelfall verfügbaren Mitteilungen aus dem Herkunftsmitgliedstaat in angemessener Form und Frist übermittelt; diese Mitteilungen dürfen nur die Angaben enthalten, die für die Durchführung dieses Artikels unbedingt notwendig sind, und dürfen nur zu diesem Zweck verwendet werden. ***Wenn die Mitteilungen den Inhalt der Erklärung in Abrede stellen, trifft der Wohnsitzmitgliedstaat geeignete Maßnahmen, um die Kandidatur des Betreffenden zu verhindern.***

3. Zur Durchführung von Absatz 2 **kann** der Wohnsitzmitgliedstaat die in Artikel 10 Absatz 1 vorgesehene Erklärung dem Herkunftsmitgliedstaat **übermitteln**. Zu diesem Zweck werden die zweckdienlichen und im Regelfall verfügbaren Mitteilungen aus dem Herkunftsmitgliedstaat in angemessener Form und Frist übermittelt; diese Mitteilungen dürfen nur die Angaben enthalten, die für die Durchführung dieses Artikels unbedingt notwendig sind, und dürfen nur zu diesem Zweck verwendet werden.

Begründung

Es sollte dem Wohnsitzmitgliedstaat überlassen werden, den Herkunftsmitgliedstaat über die förmliche Erklärung eines Kandidaten zu unterrichten und über die Konsequenzen von unrichtigen Angaben zu entscheiden.

Änderungsantrag 19
ARTIKEL 1 NUMMER 2 A (neu)
Artikel 7 (Richtlinie 93/109/EG)

(2a) Artikel 7 erhält folgende Fassung:

„Artikel 7

1. Der Wohnsitzmitgliedstaat kann vorsehen, dass Unionsbürger, die nach dem Recht ihres Herkunftsmitgliedstaats infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung des aktiven Wahlrechts verlustig gegangen sind, von der Ausübung dieses Rechts bei den Wahlen zum Europäischen Parlament im Wohnsitzmitgliedstaat ausgeschlossen werden, falls ihnen dieses Recht nach dem nationalen Recht dieses Staates für das gleiche Vergehen und auf die gleiche

Weise aberkannt worden wäre.

2. Zur Durchführung von Absatz 1 dieses Artikels kann der Wohnsitzmitgliedstaat die in Artikel 9 Absatz 2 vorgesehene Erklärung dem Herkunftsmitgliedstaat übermitteln. Zu diesem Zweck werden die zweckdienlichen und im Regelfall verfügbaren Mitteilungen aus dem Herkunftsmitgliedstaat in angemessener Form und Frist übermittelt; diese Mitteilungen dürfen nur die Angaben enthalten, die für die Durchführung dieses Artikels unbedingt notwendig sind, und dürfen nur zu diesem Zweck verwendet werden.

3. Der Herkunftsmitgliedstaat kann dem Wohnsitzmitgliedstaat in angemessener Frist und Form alle für die Durchführung dieses Artikels erforderlichen Informationen übermitteln.“

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag wird mit der gleichen Begründung wie bei Änderungsantrag 16 das aktive Wahlrecht an das passive Wahlrecht angepasst.

Änderungsantrag 20

ARTIKEL 1 NUMMER 3 BUCHSTABE -A (neu)
Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b (Richtlinie 93/109/EG)

(-a) Absatz 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„(b) dass er oder sie gegebenenfalls nicht gleichzeitig in einem anderen Mitgliedstaat bei den Wahlen zum Europäischen Parlament kandidiert, und“

Begründung

Wenn eine doppelte Kandidatur in der Richtlinie nicht mehr ausgeschlossen ist, sollte sie auf transparente Weise behandelt werden.

Änderungsantrag 21
ARTIKEL 1 NUMMER 3 BUCHSTABE A
Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe d (Richtlinie 93/109/EG)

*(d) dass er im Herkunftsmitgliedstaat **entfällt**
seines passiven Wahlrechts nicht verlustig
gegangen ist.*

Begründung

Entspricht dem vorstehenden Text.

Änderungsantrag 22
ARTIKEL 1 NUMMER 3 BUCHSTABE C
Artikel 10 Absatz 3 (Richtlinie 93/109/EG)

(c) Absatz 3 wird zu Absatz 2.

(c) Absatz 3 wird zu Absatz 2 **und erhält folgende Fassung:**

„Ferner kann der Wohnsitzmitgliedstaat verlangen, dass die passiv Wahlberechtigten der Gemeinschaft einen gültigen Identitätsausweis vorlegen; er kann außerdem verlangen, dass die passiv Wahlberechtigten den Zeitpunkt angeben, seit dem sie Staatsangehörige eines Mitgliedstaats sind, und ob ihnen in ihrem Herkunftsmitgliedstaat das passive Wahlrecht aberkannt wurde.“

Begründung

Entspricht dem Änderungsantrag 21.

Änderungsantrag 23
ARTIKEL 1 NUMMER 4
Artikel 13 Absatz 1 (Richtlinie 93/109/EG)

1. Der Wohnsitzmitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um falsche Angaben in den förmlichen Erklärungen nach Artikel 9 Absatz 2 und Artikel 10 Absatz 1, **die einen Verstoß gegen die Auflagen der Richtlinie zur Folge haben**, mit wirksamen, verhältnismäßigen und

1. Der Wohnsitzmitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um falsche Angaben in den förmlichen Erklärungen nach Artikel 9 Absatz 2 und Artikel 10 Absatz 1 mit wirksamen, verhältnismäßigen und abschreckenden Sanktionen zu ahnden.

abschreckenden Sanktionen zu ahnden.

Begründung

Der von der Kommission vorgeschlagene Wortlaut dieser Bestimmung vermittelt den Eindruck, als ob die Richtlinie direkte Verpflichtungen für die Unionsbürger begründen würde, was nicht der Fall ist bzw. sein kann.

BEGRÜNDUNG

Die Kommission hat einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 93/109/EG vom 6. Dezember 1993 vorgelegt, in der Einzelheiten der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei den Wahlen zum Europäischen Parlament für Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen, festgelegt werden.

Der Vorschlag wurde nach einer Auswertung der praktischen Erfahrungen bisheriger Wahlen und insbesondere der Wahlen von 2004 erarbeitet, wozu eine detaillierte Studie in Auftrag gegeben worden war. Diese Beobachtungen werden in einer Mitteilung der Kommission (KOM(2006) 790 endg. vom 12. Dezember 2006) mit drei Begleitdokumenten (SEK(2006) 1645, 1646, 1647) zusammengefasst.

Nach Maßgabe des Artikels 19 Absatz 2 EGV wird das Parlament zu diesem Vorschlag lediglich angehört, und der Rat muss einstimmig Festlegungen treffen.

Hintergrund

In Artikel 8 des Akts von 1976 zur Einführung von Direktwahlen zum Europäischen Parlament heißt es, dass sich vorbehaltlich der Vorschriften dieses Akts „das Wahlverfahren in jedem Mitgliedstaat nach den innerstaatlichen Vorschriften [bestimmt]“.

Artikel 9 lautet: „Bei der Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments kann jeder Wähler nur einmal wählen.“ Für eine Kandidatur wird keine entsprechende Festlegung getroffen.

Im Vertrag von Maastricht wurde die Unionsbürgerschaft mit bestimmten Wahlrechten eingeführt. Artikel 19 Absatz 2 EGV in der Fassung von Maastricht lautet:

„Unbeschadet des Artikels 190 Absatz 4 [*einheitliches Wahlverfahren*] und der Bestimmungen zu dessen Durchführung besitzt jeder Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit er nicht besitzt, in dem Mitgliedstaat, in dem er seinen Wohnsitz hat, das aktive und passive Wahlrecht bei den Wahlen zum Europäischen Parlament, **wobei für ihn dieselben Bedingungen gelten wie für die Angehörigen des betreffenden Mitgliedstaats**. Dieses Recht wird vorbehaltlich der Einzelheiten ausgeübt, die vom Rat einstimmig auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments festgelegt werden; in diesen können Ausnahmeregelungen vorgesehen werden, wenn dies aufgrund besonderer Probleme eines Mitgliedstaats gerechtfertigt ist.“ (Hervorhebung durch den Autor)

Es sei darauf hingewiesen, dass der Vertrag Ausländern, die in einem anderen Mitgliedstaat ansässig sind, das aktive und passive Wahlrecht zuerkennt, den Bürgern dieses Wahlrecht in ihrem eigenen Mitgliedstaat aber nicht entzieht. Mit dem Vertrag erhalten die Unionsbürger also wirkliche neue Bürgerrechte, ohne dass bereits vorhandene dadurch abgelöst werden.

Seitdem wurde das aktive und passive Wahlrecht der Bürger in der Charta der Grundrechte sowie im Vertrag über eine Verfassung für Europa konsolidiert.¹ Das Parlament tritt seit jeher für eine Ausweitung dieser Rechte ein².

Die Richtlinie von 1993

Im Zuge von Maastricht ging es in der Richtlinie von 1993 um die Festlegung der Einzelheiten, um „die Bedingung der Staatsangehörigkeit, an die heute in den meisten Mitgliedstaaten die Ausübung dieser Rechte geknüpft ist, aufzuheben“³. Unter gebührender Einhaltung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit ging die Richtlinie 93/109/EG bei weitem nicht so weit, die einzelstaatlichen Wahlsysteme zu harmonisieren. In dem Bemühen, die Entscheidungsfreiheit der Bürger darüber, wo sie ihr Wahlrecht ausüben, zu wahren, erfolgte jedoch eine enge Auslegung des Vertrages, indem die beiden spezifischen Rechte – aktives und passives Wahlrecht – zusammengefasst wurden.

Was das Recht auf Eintragung in das Wählerverzeichnis betrifft, so können viele Bürger an mehr als einem Wohnsitz sowohl in ihrem eigenen als auch in anderen Mitgliedstaaten eingetragen sein. Mit der Rechtsvorschrift sollte sichergestellt werden, dass die Bürger trotz mehrerer Eintragungen tatsächlich nur einmal ihre Stimme abgeben. Derselbe Ansatz kam für Kandidaturen zur Anwendung.

1993 wurde ein kompliziertes System für den Informationsaustausch eingeführt: (i) der Bürger, der sich in das Wählerverzeichnis eintragen lassen möchte, muss über die normale Prüfung der Identität und des Wohnsitzes hinaus eine förmliche Erklärung über seine Absicht, sein aktives oder passives Wahlrecht nur einmal auszuüben, und wenn er kandidieren will, eine Bescheinigung der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats, dass er seines passiven Wahlrechts nicht verlustig gegangen ist, vorlegen; (ii) die Behörden im Wohnsitzmitgliedstaat müssen prüfen, ob der Betreffende seines Wahlrechts im Herkunftsmitgliedstaat nicht verlustig gegangen ist, und sie müssen den Herkunftsmitgliedstaat auf jeden Fall über die Identität seiner an ihrem Wohnort in das Wählerverzeichnis eingetragenen und kandidierenden Staatsangehörigen informieren; und (iii) die Behörden des Herkunftsmitgliedstaates müssen sicherstellen, dass dieselben Personen ihr aktives oder passives Wahlrecht nicht im Herkunftsstaat ausüben.

Einige Probleme

Wie die praktischen Erfahrungen zeigen, sind die Verwaltungsverfahren für den notwendigen Informationsaustausch zu schwerfällig, als dass sie wirksam funktionieren oder zeitlich effektiv sein könnten. Insbesondere die erforderliche Beibringung einer förmlichen Bescheinigung über die passive Wahlberechtigung erweist sich für die meisten Mitgliedstaaten als unüberwindliches Hindernis. Es hat sich gezeigt, dass das Wahlrecht und seine nationale und/oder dezentrale lokale Beaufsichtigung in der EU-27 äußerst unterschiedlich gehandhabt werden und dass eine Angleichung dieser nationalen Praktiken

¹ Artikel 39 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und Artikel II-99 des Vertrags über eine Verfassung für Europa.

² Wie mit der Stellungnahme des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres belegt wird (Änderungsantrag 3, der als Änderung zu Erwägung 1 angenommen wurde).

³ Erwägungsgrund 4 der Richtlinie 93/109/EG.

unter dem Dach der EU sehr zeit- und kostenaufwändig sowie einschneidend wäre. Konkrete Probleme bestehen im Hinblick auf die Ermittlung der zuständigen Behörde, die Formatierung der Daten, fehlende Fristen und die Transliteration.

Bekanntlich ist die Beteiligung an den Wahlen zum Europäischen Parlament ständig gesunken: von 63 % im Jahr 1979 auf unter 46 % im Jahr 2004. Obwohl genaue Zahlen schwer zu beschaffen sind, haben sich offenbar nur sehr wenige Unionsbürger außerhalb ihres Herkunftsstaates in ein Wählerverzeichnis eintragen lassen. Im Jahr 2004 traten lediglich 57 Ausländer als Kandidaten an¹. Dennoch ergaben die Recherchen der Kommission eine allmählich steigende Zahl von Bürgern, die ihr Wahlrecht außerhalb ihres Herkunftsstaates wahrnehmen möchten². Mit der zunehmenden Mobilität der Bevölkerung im Zuge der Erweiterung von 2004 kann man davon ausgehen, dass sich dieser Trend fortsetzt.

Ein Grund für diese bisher geringe Beteiligung besteht darin, dass Ausländer davon abgehalten werden, in ihrem Wohnsitzstaat einer Partei beizutreten, und ihnen dies in einigen Fällen sogar verboten ist. **Über diesen Zustand ist die Kommission zu Recht besorgt, und das Parlament sollte alle weiteren Bemühungen um die Unterrichtung von Ausländern über ihr Wahlrecht (gemäß Artikel 12 der Richtlinie 93/109/EG) unterstützen. Parteien sollten allen Unionsbürgern ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit offenstehen.**

Parteien auf europäischer Ebene haben die besondere Pflicht, das aktive Engagement der Unionsbürger in den politischen Prozessen der Europäischen Union zu fördern.

Vorgeschlagene Veränderungen

Nach Erstellung ihrer Studie zu den Wahlen von 2004 und nach umfassenden Konsultationen kommt die Kommission zu dem Schluss, dass es kaum Hinweise auf doppelte Stimmabgaben bei den Wahlen zum Europäischen Parlament gibt. Sie hat eine Reihe von Optionen geprüft, darunter eine Beibehaltung des derzeitigen Systems mit dessen enttäuschendem Ergebnis, dass nur wenige Personen, die ihr erweitertes aktives und passives Wahlrecht aufgrund der Unionsbürgerschaft wahrnehmen möchten, dies auch tun können.

Daher schlägt die Kommission eine Reihe von Maßnahmen zur Vereinfachung des Verfahrens und zur Entlastung der Wahlbehörden und Bürger vor. Nach ihrer Ansicht sollte das derzeitige System für den Informationsaustausch abgeschafft werden, allerdings unter Beibehaltung der Erklärung der Wahlberechtigten, in der diese versichern, dass sie ihr aktives und passives Wahlrecht nur einmal ausüben werden. Ferner schlägt die Kommission vor, die nachträglichen Kontrollen auszuweiten und Verstöße strenger zu ahnden. Ebenfalls abgeschafft würde die Vorlagepflicht der speziellen Bescheinigung, wonach Wahlberechtigte ihres passiven Wahlrechts nicht verlustig gegangen sind. **Nach Auffassung des Berichtstatters sollte das Parlament diese technischen Vorschläge uneingeschränkt begrüßen.**

Ebenfalls gutheißen sollte das Parlament die Absicht, diese Veränderungen rechtzeitig zu den

¹ Von insgesamt 8974 Kandidaten.

² Aus den vorläufigen Angaben der Kommission geht hervor, dass sich die Anzahl von 1994 bis 2004 verdoppelt hat.

2009 anstehenden Wahlen in Kraft zu setzen, die Aufnahme einer Revisionsklausel für Änderungen nach 2009 sowie die Festlegung, dass die Mitgliedstaaten die Kommission darüber in Kenntnis setzen müssen, wie sie die Richtlinie in innerstaatliches Recht umgesetzt haben. Das Parlament sollte darauf dringen, dass es von der Kommission über den Stand der Umsetzung umfassend auf dem Laufenden gehalten wird.

Ziele des Parlaments

Zwar würde das Parlament mit dem technischen Inhalt der vorgeschlagenen Änderungen keine Probleme haben, doch bleibt die Frage der Auslegung des Primärrechts, die nach Ansicht des Berichterstatters viel zu eng erfolgt, was die Durchsetzung des passiven Wahlrechts in einem anderen als dem eigenen Mitgliedstaat betrifft. Besonders akut ist dieses Problem für potenzielle Kandidaten mit doppelter Staatsangehörigkeit.

Es liegt im Interesse des Parlaments, dass sich so viele Bürger wie möglich dafür entscheiden, ihr Wahlrecht umfassend wahrzunehmen. Im Zeitalter einer zunehmenden Mobilität der Bürger innerhalb der Binnengrenzen der Union ist es angebracht, für eine breitestmögliche Ausübbarkeit des Wahlrechts im politischen Binnenmarkt zu sorgen.

Es sei daran erinnert, dass im Akt von 1976 die doppelte Stimmabgabe verboten ist (Artikel 9). Nicht verboten ist eine Kandidatur in mehr als einem Wahlkreis. Die Frage der Kandidatur bleibt daher dem innerstaatlichen Recht überlassen (Artikel 8).

Die für diese Richtlinie in Artikel 19 Absatz 2 EGV vorgeschriebenen „Einzelheiten“ müssen auf das beschränkt sein, was unbedingt notwendig ist, um den beiden Rechten, also dem aktiven und dem passiven Wahlrecht, in einem anderen als dem eigenen Staat Wirkung zu verleihen. Dazu zählen Vorkehrungen der Mitgliedstaaten, die sicherstellen, dass das Recht eingehalten wird. Der Rat darf jedoch keine neuen Bedingungen auf EU-Ebene für die Ausübung des passiven Wahlrechts einführen, die über die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Bedingungen hinausgehen.

Die Richtlinie 93/109 ist daher in mindestens dreierlei Hinsicht unverhältnismäßig.

Zum einen hat der Bürger laut Artikel 3 Buchstabe b) dieser Richtlinie das aktive und passive Wahlrecht, sofern er „nicht gemäß Artikel 6 oder 7 des aktiven und passiven Wahlrechts verlustig gegangen ist“. Nach Maßgabe von Artikel 7 ist der Wohnsitzstaat verpflichtet, einen Bürger von der Stimmabgabe abzuhalten, sobald nachgewiesen ist, dass der Bürger dieses Rechts „infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung im Herkunftsmitgliedstaat“ verlustig gegangen ist. Der Wohnsitzstaat muss diese Vorbeugemaßnahme unabhängig davon treffen, ob der Bürger nach dem innerstaatlichen Recht des betreffenden Wohnsitzstaates seines Wahlrechts für dasselbe Vergehen und auf dieselbe Weise verlustig gegangen wäre. Der Wohnsitzstaat ist nicht berechtigt, in Anbetracht seiner eigenen innerstaatlichen Rechtsvorschriften fallweise nach eigenem Ermessen zu handeln. Daher könnte es sein, dass eine Person aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit unbillig bestraft und diskriminiert wird.

Darüber hinaus ist ein Bürger gemäß Artikel 6 Absatz 1 von der Ausübung des passiven Wahlrechts ausgeschlossen, wenn er dieses Rechts „nach dem Recht des

Wohnsitzmitgliedstaats oder nach dem Recht seines Herkunftsmitgliedstaats“ verlustig gegangen ist. Der zweite Aspekt gibt Anlass zur gleichen Kritik wie oben im Hinblick auf das aktive Wahlrecht.

Interessanterweise betrifft dieses Pauschalverbot nur die Wahlen zum Europäischen Parlament. Was Kommunalwahlen anbelangt, hat der Wohnsitzstaat Ermessensfreiheit: „... können bestimmen, dass ... ausgeschlossen ist“¹.

Unter offensichtlicher Verletzung des Akts von 1976 heißt es außerdem in Artikel 4 der Richtlinie von 1993 kategorisch: „Niemand kann bei einer Wahl in mehr als einem Mitgliedstaat als Kandidat aufgestellt werden.“ Ein derartiges Verbot geht über das hinaus, was unbedingt notwendig ist, um sicherzustellen, dass ein Unionsbürger sein passives Wahlrecht unter den Bedingungen ausüben kann, „an die das Recht des Wohnsitzmitgliedstaats das aktive und das passive Wahlrecht seiner Staatsangehörigen knüpft“ (Artikel 3 Buchstabe b)). Dieses Verbot ist unverhältnismäßig, da ein Mitgliedstaat durchaus die Auffassung vertreten kann, dass er nach seinem innerstaatlichen Recht keine Einwände gegen Mehrfachkandidaturen hat. Tatsächlich sind in vielen Mitgliedstaaten Mehrfachkandidaturen innerhalb des eigenen Staates zulässig. (Selbstverständlich muss sich ein Kandidat, der in mehr als einem Wahlkreis gewählt wurde, dann für den Ort entscheiden, den er im Parlament vertritt.)

Bei seiner Anhörung zu dieser Richtlinie sollte das Parlament also zwei Fragen stellen:

- 1. Warum sollte die Tatsache, dass ein Bürger in einem Mitgliedstaat seines aktiven oder passiven Wahlrechts verlustig gegangen ist, automatisch bedeuten, dass er dieses Rechts auch in einem anderen Mitgliedstaat verlustig geht?**
- 2. Warum sollte ein Kandidat nicht gleichzeitig in mehr als einem Mitgliedstaat antreten können?**

¹ Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie 94/80/EG des Rates vom 19. Dezember 1994 über die Einzelheiten der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei den Kommunalwahlen für Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen, ABl. L 368 vom 31.12.1994, S. 38.

6.6.2007

STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR BÜRGERLICHE FREIHEITEN, JUSTIZ UND INNERES

für den Ausschuss für konstitutionelle Fragen

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 93/109/EG vom 6. Dezember 1993 über die Einzelheiten der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei den Wahlen zum Europäischen Parlament für Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen (KOM(2006)0791 – C6-0066/2007 – 2006/0277(CNS))

Verfasser der Stellungnahme: Ignasi Guardans Cambó

KURZE BEGRÜNDUNG

I. Hintergrund des Vorschlags der Kommission

Nach Artikel 19 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft „*besitzt jeder Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit er nicht besitzt, in dem Mitgliedstaat, in dem er seinen Wohnsitz hat, das aktive und passive Wahlrecht bei den Wahlen zum Europäischen Parlament, wobei für ihn dieselben Bedingungen gelten wie für die Angehörigen des betreffenden Mitgliedstaats*“. Die Einzelheiten der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts werden in der Richtlinie 93/109/EG festgelegt.

Die Richtlinie hat zum Ziel, die Beteiligung aller Unionsbürger an den Wahlen zum Europäischen Parlament sicherzustellen, alle Bürger zur Teilnahme an diesen Wahlen anzuhalten und die gleichen Wahlrechte für alle in einem Land lebenden Bürger (inländische Staatsangehörige und ausländische Unionsbürger) sicherzustellen¹.

In der Richtlinie wird verfügt, dass kein Bürger bei einer Wahl mehr als eine Stimme abgeben oder in mehr als einem Mitgliedstaat als Kandidat aufgestellt werden kann (Artikel 4 der Richtlinie)².

Allerdings ist die Kommission angesichts der Erfahrungen bei den Europawahlen im Juni 2004 zu der Ansicht gekommen, dass es möglich ist, das Verfahren zu vereinfachen, und hat folglich diesen Vorschlag für eine Richtlinie vorgelegt. In der Richtlinie ist vorgesehen, die

¹ SEK(2006)1647.

² ebenfalls Artikel 8 des Akts vom 20. September 1976 zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten des Europäischen Parlaments.

Verpflichtung der Mitgliedstaaten zum Austausch von Informationen (Artikel 13) zu streichen, die Vorschriften über Strafen im Falle einer falschen Erklärung (Artikel 13) zu verschärfen und die für die Kandidaten geltende Verpflichtung zur Vorlage einer Bescheinigung über den Besitz des passiven Wahlrechts (Artikel 6 und 10) abzuschaffen.

II. Anwendungsbereich der Richtlinie

Diese Richtlinie betrifft lediglich Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen.

Von der Richtlinie als solcher werden nicht berührt:

- Bürger mit doppelter Staatsangehörigkeit,
- Staatsangehörige von Drittstaaten.

1. Doppelte Staatsangehörigkeit

In ihrer Mitteilung über die Europawahlen im Jahre 2004¹ erörterte die Kommission die möglichen Probleme in Verbindung mit einer doppelten oder mehrfachen Staatsangehörigkeit (von mehr als einem Mitgliedstaat). In derartigen Fällen ist es unmöglich, sich zu vergewissern, dass ein Bürger seine Stimme nicht mehr als einmal abgibt, was im Widerspruch zu Artikel 8 des Akts vom 20. September 1976 zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten des Europäischen Parlaments steht.

Diese Frage fällt nicht in den Geltungsbereich der Richtlinie 93/109/EG, sondern ist eine potenzielle Quelle für eine doppelte Stimmabgabe, und die Kommission sollte deshalb prüfen, wie solchen Situationen vorgebeugt werden kann.

2. Drittstaatsangehörige

Diese Richtlinie betrifft lediglich Bürger der Union und regelt folglich nicht die mögliche Beteiligung von Bürgern von Drittstaaten an den Wahlen zum Europäischen Parlament. Allerdings sollten die jüngsten Entwicklungen der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes zu dieser Frage erwähnt werden. Der Gerichtshof wurde mit der Frage befasst, ob ein Mitgliedstaat befugt ist, das Wahlrecht bei den Wahlen zum Europäischen Parlament auf Bürger von Drittländern auszuweiten, im konkreten Falle auf Bürger des Commonwealth, die bestimmte Kriterien erfüllen („qualifying Commonwealth citizens“) und ihren Wohnsitz auf dem Hoheitsgebiet der Europäischen Union – konkret Gibraltar – haben.

Der Gerichtshof verwies in seinem Urteil vom 12. September 2006² darauf, dass weder Artikel 190 EG noch der Akt von 1976 ausdrücklich und genau bestimmen, wer das aktive und passive Wahlrecht für die Wahlen zum Europäischen Parlament hat³, während in Artikel 8 des Akts von 1976 vorgesehen ist, dass sich das Wahlverfahren in jedem Mitgliedstaat nach den innerstaatlichen Vorschriften bestimmt⁴. Der Gerichtshof kommt zu dem Schluss, dass „... die einzelnen Mitgliedstaaten dafür zuständig sind, unter Beachtung des Gemeinschaftsrechts die Personen zu bestimmen, die das aktive und passive Wahlrecht für die Wahlen zum Europäischen Parlament haben, und dass es nicht gegen die Artikel 189

¹ KOM(2006)0790.

² Rechtssache C-145/04 Königreich Spanien / Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

³ Randnummer 70 des Urteils.

⁴ Randnummer 69 des Urteils.

EG, 190 EG, 17 EG und 19 EG verstößt, wenn die Mitgliedstaaten dieses aktive und passive Wahlrecht bestimmten Personen zuerkennen, die enge Verbindungen mit ihnen aufweisen, ohne eigene Staatsangehörige oder in ihrem Hoheitsgebiet ansässige Unionsbürger zu sein“. In diesem Urteil wird unterstrichen, dass es möglich ist, dass Staatsangehörige von Drittstaaten das aktive und passive Wahlrecht bei den Wahlen zum Europäischen Parlament erhalten, es jedoch den betroffenen Mitgliedstaaten obliegt, ihnen diese Rechte zu gewähren oder zu verweigern.

III. Standpunkt des Verfassers der Stellungnahme

Der Verfasser der Stellungnahme unterstützt das Ziel der Kommission, die Verfahren für die europäischen Bürger zu vereinfachen, die in ihrem Wohnsitzmitgliedstaat das aktive oder passive Wahlrecht ausüben wollen.

In dem Maße, wie sie zur Schaffung einer europäischen politischen Gemeinschaft beiträgt, ist diese Richtlinie nützlich und notwendig. Angesichts des gegenwärtigen politischen Klimas in der Europäischen Union ist es bedauerlicherweise unmöglich, ein einheitliches Wahlsystem einzuführen. Es wäre jedoch nützlich, wenn die Kommission nach den Europawahlen im Jahre 2009 einen entsprechenden Vorschlag vorlegen würde, der anschließend vom Rat und vom Parlament geprüft werden könnte.

Die übrigen vom Verfasser der Stellungnahme vorgelegten Änderungsanträge sollen gewährleisten, dass die für Unionsbürger, die in ihrem Wohnsitzmitgliedstaat wählen, im Hinblick auf die Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts geltenden Modalitäten die selben sind wie für die Staatsangehörigen dieses Mitgliedstaates, und gleichzeitig auch die praktische Umsetzung der Richtlinie erleichtern.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres ersucht den federführenden Ausschuss für konstitutionelle Fragen, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Vorschlag der Kommission¹

Änderungen des Parlaments

Änderungsantrag 1
ERWÄGUNG -I A (neu)

(-1a) Es ist wichtig, auf effiziente und praktische Weise die uneingeschränkte Ausübung ihrer politischen Rechte für Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen, sicherzustellen; das

¹ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

wichtigste dieser Rechte ist das aktive und passive Wahlrecht bei den Wahlen zum Europäischen Parlament in ihrem Wohnsitzland.

Änderungsantrag 2
ERWÄGUNG -1 B (neu)

(-1b) Bedauerlicherweise sind die Wahlen zum Europäischen Parlament keine wirklichen europäischen Wahlen, sondern hängen wegen des Fehlens eines gemeinsamen Wahlrechts von siebenundzwanzig unterschiedlichen Wahlsystemen ab; für diese Situation kann bedauerlicherweise im gegenwärtigen politischen Klima keine Abhilfe geschaffen werden.

Änderungsantrag 3
ERWÄGUNG 1

(1) In Anbetracht des Berichts der Kommission über die Anwendung der Richtlinie 93/109/EG des Rates über die Einzelheiten der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei den Wahlen zum Europäischen Parlament für Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen, auf die Wahlen von 2004 sollten einige Bestimmungen der Richtlinie geändert werden.

(1) In Anbetracht des Berichts der Kommission über die Anwendung der Richtlinie 93/109/EG des Rates über die Einzelheiten der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei den Wahlen zum Europäischen Parlament für Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen, auf die Wahlen von 2004 sollten einige Bestimmungen der Richtlinie geändert werden. ***Die Unionsbürgerschaft verleiht allen EU-Bürgern unabhängig davon, ob sich ihr Geburts- oder Wohnort innerhalb der Union selbst oder in einem Drittland befindet, die gleichen Rechte. Deshalb müssen die Gemeinschaftsinstitutionen aufmerksam darüber wachen, dass Unionsbürger, die in einem Drittland wohnhaft sind, ihre Rechte bei Wahlen zum Europäischen Parlament wahrnehmen können.***

Änderungsantrag 4
ERWÄGUNG 2 A (neu)

(2a) Es übersteigt den Geltungsbereich dieser Richtlinie, und keine ihrer Vorschriften darf sich in irgendeiner Weise auf die internen Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates betreffend die mögliche Gewährung des aktiven und passiven Wahlrechts an folgende Personen auswirken:

- a) Drittstaatsangehörige, die in dem betreffenden Mitgliedstaat wohnhaft sind;*
- b) Staatsangehörige des Mitgliedstaats, die in Drittländern wohnhaft sind;*
- c) staatenlose und andere Personen, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Landes besitzen und langfristig in einem Mitgliedstaat wohnhaft sind.*

Änderungsantrag 5
ARTIKEL 1 NUMMER 1 A (neu)
Artikel 3 (Richtlinie 93/109/EG)

(1a) Artikel 3 erhält folgende Fassung:

„Artikel 3

Das aktive und passive Wahlrecht bei den Wahlen zum Europäischen Parlament im Wohnsitzmitgliedstaat nach denselben Wahlmodalitäten wie die Staatsangehörigen dieses Mitgliedstaats hat, wer am maßgeblichen Tag

a) Unionsbürger im Sinne von Artikel 8 Absatz 1 Unterabsatz 2 des Vertrags ist und

b) ohne die Staatsangehörigkeit des Wohnsitzmitgliedstaates zu besitzen – im Übrigen die Bedingungen erfüllt, an die das Recht des Wohnsitzmitgliedstaats das aktive und passive Wahlrecht seiner Staatsangehörigen knüpft,

und nicht gemäß Artikel 6 oder 7 dieser

Rechte verlustig gegangen ist.

Wenn die Staatsangehörigen des Wohnsitzmitgliedstaates nur unter der Voraussetzung wählbar sind, dass sie ihre Staatsangehörigkeit seit einer Mindestzeit erworben haben, so gilt diese Voraussetzung als von den Unionsbürgern erfüllt, wenn sie die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats seit derselben Zeit erworben haben.“

Begründung

Die den Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats offen stehenden unterschiedlichen Wahlmodalitäten (Fernabstimmung, Vollmacht etc.) müssten ebenfalls den Gemeinschaftswählern angeboten werden.

Änderungsantrag 6

ARTIKEL 1 NUMMER 2 BUCHSTABE B

Artikel 6 Absatz 3 (Richtlinie 93/109/EG)

3. Zur Durchführung von Absatz 2 übermittelt der Wohnsitzmitgliedstaat die in Artikel 10 Absatz 1 vorgesehene Erklärung dem Herkunftsmitgliedstaat. Zu diesem Zweck werden die zweckdienlichen und im Regelfall verfügbaren Mitteilungen aus dem Herkunftsmitgliedstaat in angemessener Form und Frist übermittelt; diese Mitteilungen dürfen nur die Angaben enthalten, die für die Durchführung dieses Artikels unbedingt notwendig sind, und dürfen nur zu diesem Zweck verwendet werden. Wenn die Mitteilungen den Inhalt der Erklärung in Abrede stellen, trifft der Wohnsitzmitgliedstaat geeignete Maßnahmen, um die Kandidatur des Betroffenen zu verhindern.

3. Zur Durchführung von Absatz 2 übermittelt der Wohnsitzmitgliedstaat die in Artikel 10 Absatz 1 vorgesehene Erklärung dem Herkunftsmitgliedstaat, **indem er ihm das Formular gemäß Artikel 10 Absatz 2 übermittelt**. Zu diesem Zweck werden die zweckdienlichen und im Regelfall verfügbaren Mitteilungen aus dem Herkunftsmitgliedstaat in angemessener Form und Frist übermittelt; diese Mitteilungen dürfen nur die Angaben enthalten, die für die Durchführung dieses Artikels unbedingt notwendig sind, und dürfen nur zu diesem Zweck verwendet werden. Wenn die Mitteilungen den Inhalt der Erklärung in Abrede stellen, trifft der Wohnsitzmitgliedstaat geeignete Maßnahmen, um die Kandidatur des Betroffenen zu verhindern.

Begründung

Die in Artikel 10 genannte förmliche Erklärung muss dem Herkunftsmitgliedstaat übermittelt werden. Es wird für die Mitgliedstaaten leichter sein, diese Erklärungen zu behandeln, wenn sie ein gemeinsames Format haben.

Änderungsantrag 7
ARTIKEL 1 NUMMER 3 BUCHSTABEN B und C
Artikel 10 Absätze 2 und 3 (Richtlinie 93/109/EG)

(b) Absatz 2 *wird gestrichen*;

(b) Absatz 2 *erhält folgende Fassung:*
*„Diese förmliche Erklärung wird mit Hilfe
des Formulars in Anhang I abgegeben.“*

(c) *Absatz 3 wird zu Absatz 2;*

Begründung

Die in Artikel 10 genannte förmliche Erklärung sollte dem Herkunftsmitgliedstaat übermittelt werden. Es wird für die Mitgliedstaaten leichter sein, diese Erklärungen zu behandeln, wenn sie ein Standardformat haben.

Änderungsantrag 8
ARTIKEL 1 NUMMER 3 A (neu)
Artikel 12 (Richtlinie 93/109/EG)

*3a) In Artikel 12 wird folgender
Unterabsatz angefügt:*

*„Die für die Gemeinschaftswähler
vorgesehenen Modalitäten der Ausübung
des Wahlrechts müssen die gleichen sein
wie diejenigen, die für die
Staatsangehörigen des
Wohnsitzmitgliedstaates vorgesehen sind.“*

Begründung

*Die den Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats offen stehenden unterschiedlichen
Wahlmodalitäten (Fernabstimmung, Vollmacht etc.) sollten ebenfalls den
Gemeinschaftswählern angeboten werden.*

Änderungsantrag 9
ARTIKEL 1 NUMMER 4 A (neu)
Artikel 15 a (neu) (Richtlinie 93/109/EG)

*4a) In Kapitel IV wird ein Artikel 15a wie
folgt angefügt:*

*„ Die Mitgliedstaaten sind gehalten, der
Kommission innerhalb einer Frist von
sechs Monaten nach dem Inkrafttreten der
vorliegenden Richtlinie die Wahlbehörde
bekanntzugeben, die für die Umsetzung der*

Verpflichtungen zuständig ist, welche sich aus der vorliegenden Richtlinie ergeben. Die Kommission übermittelt diese Informationen der Gesamtheit der Mitgliedstaaten.“

Änderungsantrag 10
ARTIKEL 1 NUMMER 5
Artikel 16 (Richtlinie 93/109/EG)

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten übermittelten Informationen einen Bericht über die Anwendung der vorliegenden Richtlinie bei den im Jahr 2009 stattfindenden Wahlen zum Europäischen Parlament vor, ***dem gegebenenfalls ein Vorschlag zur Änderung der Richtlinie beigefügt wird. In diesem Bericht wird sie insbesondere analysieren, inwieweit die Artikel 4 und 13 Anwendung fanden.***

Für die Zwecke des Unterabsatzes 1 kooperieren die Mitgliedstaaten, um nach den Wahlen Kontrollen durchzuführen, durch die ermittelt werden soll, ob es zu doppelten Stimmabgaben oder doppelten Kandidaturen gekommen ist; diese Kontrollen können auf Situationen beschränkt werden, in denen die Wahrscheinlichkeit einer doppelten Stimmabgabe oder einer doppelten Kandidatur größer ist.“

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten übermittelten Informationen einen Bericht über die Anwendung der vorliegenden Richtlinie bei den im Jahr 2009 stattfindenden Wahlen zum Europäischen Parlament vor. ***Auf der Grundlage dieser Informationen arbeitet die Kommission einen Vorschlag für ein gemeinsames Wahlsystem für die Wahlen zum Europäischen Parlament im Jahre 2014 aus.***

Die Mitgliedstaaten kooperieren, um nach den Wahlen Kontrollen durchzuführen, durch die ermittelt werden soll, ob es zu doppelten Stimmabgaben oder doppelten Kandidaturen gekommen ist; diese Kontrollen können auf Situationen beschränkt werden, in denen die Wahrscheinlichkeit einer doppelten Stimmabgabe oder einer doppelten Kandidatur größer ist.“

Änderungsantrag 11
ARTIKEL 1 NUMMER 5 A (neu)
Anhang I (neu) (Richtlinie 93/109/EG)

5a) Es wird folgender Anhang I angefügt:

Förmliche Erklärung im Falle der Kandidatur eines Unionsbürgers mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit er nicht besitzt, bei den Wahlen zum Europäischen Parlament.

Name des Wohnsitzmitgliedstaates: _____

Name des Herkunftsmitgliedstaates: _____



**Erklärung über den Besitz des passiven Wahlrechts
bei den Wahlen zum Europäischen Parlament in einem Mitgliedstaat,
der nicht dem Staat der Staatsangehörigkeit entspricht**

Der (die) Unterzeichnete _____

Name: _____

Vorname: _____

geboren am _____

in _____

Staatsangehörigkeit: _____

Nummer des Personalausweises/Reisepasses: _____ ausgestellt am _____

Ablaufdatum _____

Anschrift im Wohnsitzmitgliedstaat:

erklärt Folgendes:

Ich trete bei den Wahlen zum Europäischen Parlament nicht in einem anderen Mitgliedstaat als meinem vorstehend genannten Wohnsitzland als Kandidat an;

Ich bin meines passiven Wahlrechts in meinem vorstehend genannten Herkunftsmitgliedstaat nicht verlustig gegangen;

Ort meiner letzten Eintragung in die Wählerlisten in _____ (Name des Herkunftsmitgliedstaates):

Mir ist bewusst, dass jede Ungenauigkeit in dieser Erklärung einen Straftatbestand nach den gesetzlichen Bestimmungen meines Wohnsitzmitgliedstaates darstellt.

Geschehen zu _____, am _____

Unterschrift:

VERFAHREN

Titel	Änderung der Richtlinie 93/109/EG: aktives und passives Wahlrecht bei den Wahlen zum Europäischen Parlament für Unionsbürger mit Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat
Bezugsdokumente - Verfahrensnummer	KOM(2006)0791 - C6-0066/2007 - 2006/0277(CNS)
Federführender Ausschuss	AFCO
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	LIBE 13.3.2007
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Ignasi Guardans Cambó 20.3.2007
Prüfung im Ausschuss	8.5.2007 5.6.2007
Datum der Annahme	5.6.2007
Ergebnis der Schlussabstimmung	+ : 38 - : 0 0 : 1
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Alexander Alvaro, Philip Bradbourn, Mihael Brejc, Kathalijne Maria Buitenweg, Michael Cashman, Giusto Catania, Carlos Coelho, Fausto Correia, Elly de Groen-Kouwenhoven, Panayiotis Demetriou, Agustín Díaz de Mera García Consuegra, Bárbara Dührkop Dührkop, Claudio Fava, Kinga Gál, Patrick Gaubert, Jeanine Hennis-Plasschaert, Ewa Klamt, Magda Kósáné Kovács, Stavros Lambrinidis, Henrik Lax, Dan Mihalache, Claude Moraes, Javier Moreno Sánchez, Martine Roure, Inger Segelström, Károly Ferenc Szabó, Adina-Ioana Vălean, Manfred Weber
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Simon Busuttil, Gérard Deprez, Ignasi Guardans Cambó, Sophia in 't Veld, Sylvia-Yvonne Kaufmann, Bogdan Klich, Jean Lambert, Marianne Mikko, Hubert Pirker, Rainer Wieland
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 178 Abs. 2)	Aloyzas Sakalas

VERFAHREN

Titel	Änderung der Richtlinie 93/109/EG: aktives und passives Wahlrecht bei den Wahlen zum Europäischen Parlament für Unionsbürger mit Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat		
Bezugsdokumente - Verfahrensnummer	KOM(2006)0791 - C6-0066/2007 - 2006/0277(CNS)		
Datum der Konsultation des EP	14.2.2007		
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	AFCO 13.3.2007		
Mitberatende(r) Ausschuss/Ausschüsse Datum der Bekanntgabe im Plenum	LIBE 13.3.2007		
Berichterstatter(-in/-innen) Datum der Benennung	Andrew Duff 1.3.2007		
Prüfung im Ausschuss	20.3.2007	2.5.2007	26.6.2007
Datum der Annahme	26.6.2007		
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 14	-: 2	0: 0
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Jim Allister, Enrique Barón Crespo, Richard Corbett, Andrew Duff, Bronisław Geremek, Íñigo Méndez de Vigo, Johannes Voggenhuber, Dushana Panayotova Zdravkova		
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Elmar Brok, Carlos Camero González, Roger Helmer, Iliana Malinova Iotova, Gérard Onesta, Georgios Papastamkos, Bogdan Pęk, György Schöpflin, Alexander Stubb		